

RS Vwgh 1990/1/30 89/14/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

DurchschnittssatzV Gewinnermittlung 1981/266 §3;
EStG 1972 §17;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 303;

Rechtssatz

Zu den typischerweise nicht regelmäßig vorkommenden Vorgängen, die von der Durchschnittssatzbesteuerung nicht erfaßt und damit abgegolten sind, gehört etwa die Veräußerung eines Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens (Hinweis E 1.12.1981, 81/14/0036). Ist das Teilwaldrecht mit einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft verbunden, so ist es Anlagevermögen dieses Betriebes. Der Erlös aus seiner Veräußerung ist daher von der Durchschnittssatzbesteuerung nicht erfaßt. Der Umstand, daß durch die Veräußerung des Nutzungsrechtes auch das Recht zur Nutzung stehenden Holzes auf den Erwerber übergeht, ändert daran nichts.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140143.X05

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at